OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653059/5/KH

Datum:
Linz, 29. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K K, vertreten durch RA Dr. M F, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Dezember 2023, GZ: 471989/2023, betreffend die Befristung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2023, GZ: 471989/2023, wurde die Lenkberechtigung des C K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) bis einschließlich 22. Jänner 2025 befristet und dem Bf aufgetragen, alle 4 Monate eine Haaranalyse auf Cannabis durchführen zu lassen, wobei die Vorlagetermine mit 22. März 2024, 22. Juli 2024 und 22. November 2024 festgesetzt wurden. Weiters wurde vorgeschrieben, dass sich der Bf bis zum 22. Jänner 2025 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen hat.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass der gelegentliche Cannabiskonsum (ca. 4-5 Mal pro Jahr) des Bf mittlerweile beendet wurde und ausschließlich ein gehäufter Missbrauch eine Einschränkung der Lenkberechtigung rechtfertige, welcher gegenständlich jedoch nicht vorliege. Gelegentlicher Konsum von Cannabis berühre die gesundheitliche Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung jedoch nicht.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 4. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt (ON 3).

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf verursachte am 2. Oktober 2022 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Nachdem die an die Unfallstelle beorderten Polizisten vermuteten, dass der Bf durch Suchtgift beeinträchtigt war, wurde er zur klinischen Untersuchung aufgefordert, welche er verweigerte.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2022, GZ: BHWLVerk-2022-747028/6, wurde die Lenkberechtigung des Bf für 8 Monate entzogen. Darüber hinaus wurden eine Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

2. Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 22. März 2023 war der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass es bislang keine stabile innere Distanzierung gebe, um dem Bf nachhaltig eine Trennungskompetenz zwischen Drogen und Fahrverhalten zu attestieren. Es hätten Ansätze zu einem problembewussten Denken bestanden, die aber nicht ausreichen würden, um von einer stabilen und nachhaltigen Einstellung und Verhaltensänderung des Bf ausgehen zu können, weil bis in die jüngste Vergangenheit THC-Konsum bestanden habe. Weiters wird in der Stellungnahme auf die wissenschaftliche Fachliteratur hingewiesen, die von einem zwölfmonatigen Drogenverzicht ausgeht, um von einer stabilen und nachhaltigen Einstellungs- und Verhaltensänderung sprechen zu können.
Insbesondere die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde als eignungsausschließend eingestuft, da nicht ausreichende Reflexionsbereitschaft, unkritische Selbstwahrnehmung sowie mangelndes Problembewusstsein betreffend die bisherigen Drogen- und Fahrervorgeschichte vorgelegen seien. Eine strikte Einhaltung eines Drogenverzichts wurde zusammenfassend als unbedingt nötig erachtet. Weiters wurden die Inanspruchnahme einer regelmäßigen psychologischen Beratung und eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung nach 6 Monaten angeraten.

3. Eine Harnanalyse beim Bf auf THC am 24. August 2023 fiel negativ aus.

4. Eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14. September 2023 bescheinigte dem Bf, dass er zu jener Zeit bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen war. Als günstig für die weitere Prognose wurden in der Stellungnahme die stabile private Lebenssituation des Bf, die bekundete Akzeptanz seiner Abstinenz im Freundeskreis und die emotional wieder hinreichend stabile und selbstkontrollierte sowie sehr zuverlässige und regelkonforme Persönlichkeit des Bf erwähnt. Weiters wurde ausgeführt, dass sich keine Suchtverschiebung hin zum missbräuchlichen Umgang mit Alkohol feststellen lasse und sich derzeit keine Hinweise auf eine Neigung zu risikoreichen oder aggressiven Interaktionen im Straßenverkehr ergeben hätten. Aus den noch bestehenden Risikomomenten (Neigung zu funktionalem Substanzeinsatz, leichtes Nachgeben bei Drogenkonsumangeboten bei zumindest teilweise weiterhin drogenaffinem Freundeskreis) wurde gefolgert, dass eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nur bedingt mit regelmäßiger Kontrolle auf Drogenfreiheit zur Förderung einer langfristigen Verhaltensänderung angenommen werden könne.

5. Laut einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vom 11. Oktober 2023 wurde der Bf als vorerst befristet fahrtauglich eingestuft, wobei negative Analysen auf Cannabis und dessen Abbauprodukte für ein halbes Jahr sowie die Umsetzung der Bedingungen der zweiten verkehrspsychologischen Untersuchung

als notwendig angesehen wurden. Für den Zeitraum einer etwaigen Befristung wurden lückenlose Drogentests, zB mittels Haaranalyse empfohlen.
Diagnostiziert werden „stattgehabter V.a. schädlichen Konsum von Cannabis - DD sporadischer Gebrauch, V.a. Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion im Jänner 2023“.

6. Der Bf hat mit ca. 17 bis 18 Jahren zum ersten Mal Cannabis geraucht, dies immer in Gesellschaft, wo er bei anderen Joints mitgeraucht hat, maximal 4 bis 5 Mal im Jahr. Nach dem Verkehrsunfall am 2. Oktober 2022 hat er bis Ende Jänner 2023 kein Cannabis mehr konsumiert. Damals ging es ihm sehr schlecht, da sein Cousin, der in Deutschland lebte und nicht krankenversichert war, an Krebs erkrankt ist. Der Bf hat zu jener Zeit viele Gespräche mit seinem Cousin geführt und ihn auch unterstützt, da dieser nicht gut Deutsch sprach. Der Bf war zu jenem Zeitpunkt aufgrund der Krankheit seines Cousins in psychisch schlechter Verfassung und hatte Schlafstörungen. Als ihm im Jänner 2023 ein Freund anbot, einen Joint zu rauchen, nahm er an und rauchte einmalig. Kurz darauf suchte er aufgrund der bestehenden Schlafstörungen seine Hausärztin auf, die ihm das Medikament Trittico verschrieb, von dem er täglich ein Drittel einer Tablette vor dem Einschlafen einnehmen sollte. Tatsächlich hat er insgesamt lediglich zwei Drittel einer Tablette aus einer Packung eingenommen und die Tabletten danach wieder abgesetzt, da er nicht davon abhängig werden wollte.

Der Bf betreibt seit seinem 14. Lebensjahr Kampfsport, wobei er seit seinem 20. Lebensjahr an Wettkämpfen teilnimmt, bei denen immer wieder Dopingkontrollen durchgeführt werden. Außerdem nahm sein Verein vor größeren Wettkämpfen oft spontan an kleineren Wettkämpfen teil. Da er durch einen positiven Dopingtest nicht die monatelange Vorbereitung und das Training für den Wettkampf zunichte machen wollte, behielt der Bf bis zum Zeitpunkt, zu dem er den oben erwähnten Verkehrsunfall verursachte, die Konsumhäufigkeit von 4 bis 5 Mal pro Jahr bei, wo er jeweils bei anderen an einem Joint mitrauchte.

Seit dem neuerlichen Konsum von Cannabis im Jänner 2023 konsumierte der Bf bis dato kein Cannabis mehr. Er trainierte mehr und ist mittlerweile Studiomanager in einem Fitnesscenter in Wels. Außerdem ist er dabei, eine vor der Corona-Pandemie begonnene und aufgrund einer Knie-OP und der Corona-Pandemie unterbrochene Ausbildung zum Heilmasseur abzuschließen.

Er verkehrt noch in seinem ursprünglichen Freundeskreis, in dem bereits mehrere seiner Freunde aufgehört haben, Cannabis zu konsumieren. Er trifft seine Freunde allerdings nur noch ein bis zwei Mal pro Monat, wobei diese akzeptieren, dass er kein Cannabis mehr konsumiert und es ihn selbst auch nicht stört, wenn ein Freund dies tut. Auch Cannabisrauch weckt in ihm kein Verlangen, selbst zu konsumieren.

7. Ein in der mündlichen Verhandlung vorgelegter Drogenharnbefund vom 1. März 2024 ist negativ.

8. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von Cannabis abhängig war bzw. ist oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat bzw. begeht.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und unwidersprüchlich aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere den beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen, der psychiatrischen Stellungnahme und der persönlichen Einvernahme des Bf in der mündlichen Verhandlung am 4. März 2024.

3. Der Bf wirkte bei seiner Befragung in der Verhandlung ruhig und reflektiert und legte seinen bisherigen Cannabiskonsum glaubwürdig dar. Es scheint nachvollziehbar, dass er nach seinem Unfall im Oktober 2022 bis Ende Jänner 2023 kein Cannabis mehr konsumiert hat. Seit seinem einmaligen Konsum von Cannabis im Jänner 2023 infolge des psychischen Ausnahmezustandes, in dem sich der Bf zu jener Zeit befand, konsumierte der Bf kein Cannabis mehr. Er versuchte als Reaktion auf diesen Konsum unmittelbar danach, seine damals bestehenden Schlafstörungen mittels des ihm verordneten Medikaments Trittico zu lindern, von dem er jedoch kaum Gebrauch genommen, sondern stattdessen in der Folge vermehrt Sport betrieben hat, um sich abzulenken und zu stabilisieren.

Der Bf scheint sich zwischenzeitlich tatsächlich nachhaltig stabilisiert zu haben, er schließt mittlerweile seine begonnene Ausbildung zum Heilmasseur ab und arbeitet als Studiomanager in einem Fitnessstudio (vgl. Homepage des Fitnessstudios).

Auch die Angaben, dass mehrere seiner Freunde aufgehört haben, Cannabis zu konsumieren, er diese nur noch ein bis zwei Mal pro Monat trifft und auch kein Verlangen nach Cannabis hat, wenn einer seiner Freunde konsumiert, weil er damit gar nichts mehr zu tun haben möchte, scheinen glaubwürdig. Darüber hinaus hat der Bf am Rande der mündlichen Verhandlung seine durchaus kritische Einstellung zum Konsum von CBD, das aus seiner Sicht den Einstieg in den Konsum von THC erleichtert, anklingen lassen. Insgesamt wirkte der Bf in seinen Schilderungen glaubwürdig und entschlossen, auch in Hinkunft kein Cannabis mehr zu konsumieren.

Somit ist von einem Mitkonsum von Cannabis (Mitrauchen an Joints von Freunden) von maximal 4 bis 5 Mal pro Jahr von ca. 2015 bis Oktober 2022 sowie von einem einmaligen Konsum eines Joints im Jänner 2023 und seither von einer Abstinenz des Bf betreffend Cannabis auszugehen.

Anzumerken ist, dass hinsichtlich der in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 22. März 2023 noch als kritisch angesehenen Faktoren, insbesondere des fehlenden Problembewusstseins und der noch nicht bestehenden stabilen inneren Distanzierung des Bf vom Cannabis-Konsum in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 14. September 2023 festgehalten wurde, dass der Bf mittlerweile wieder eine stabile und selbstkontrollierte sowie sehr zuverlässige und regelkonforme Persönlichkeit aufweist. Darüber hinaus wurden die bekundete Akzeptanz der Abstinenz des Bf im Freundeskreis und seine stabile private Lebenssituation als günstig für eine diesbezügliche Prognose angesehen.

Zu dem in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 22. März 2023 stark gewichteten Ereignis im Jänner 2023, bei dem der Bf in einer psychischen Ausnahmesituation einmalig wieder Cannabis konsumierte, ist festzuhalten, dass der weitere Sachverhaltsverlauf in dieser Stellungnahme (u.a. aus Gründen der zeitlichen Nähe zu diesem Ereignis) kaum ins Treffen geführt wurde – der Bf fasste unmittelbar nach dem Konsum im Jänner 2023 den Entschluss, auf seine psychisch schlechte Verfassung nicht mittels des Konsums von Cannabis zu reagieren, sondern ging zum Arzt, um besser mit der Situation fertig zu werden. Sodann bemühte er sich auch auf anderen Ebenen, wieder Stabilität zu erlangen, was ihm durch vermehrte Ausübung von Sport, die Wiederaufnahme einer unterbrochenen Ausbildung und seine Anstellung in einem Fitnessstudio gelang. Diese positive Entwicklung hat sich bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung fortgesetzt bzw. sind im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte hervorgekommen, welche Zweifel daran aufkommen ließen. Auch in der mündlichen Verhandlung hinterließ der Bf einen reflektierten und stabilen Eindruck, was jedenfalls nahelegt, dass sich sein psychischer Zustand, dem der einmalige Cannabis-Konsum im Jänner 2023 sowohl in beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen, als auch in der fachärztlichen Stellungnahme zugeschrieben wurde, nachhaltig verbessert hat.

Darüber hinaus hat sich auch der Umgang mit Cannabis im Freundeskreis des Bf – was vor allem in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 22. März 2023 als kritisch für das künftige Konsumverhalten des Bf beurteilt wurde -, mittlerweile dahingehend verändert, dass einerseits mehrere seiner Freunde ebenfalls aufgehört haben, Cannabis zu konsumieren und andererseits diejenigen, die noch konsumieren, die Abstinenz des Bf problemlos akzeptieren, wobei er auch nicht mehr in Versuchung kommt, Cannabis zu rauchen, wenn jemand neben ihm dies tut, weil er kein Verlangen mehr danach hat.

Gerade die Faktoren Neigung zu funktionalem Substanzeinsatz und leichtes Nachgeben bei Drogenkonsumangeboten, die in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 14. September 2023 noch als Risikomomente angesehen wurden, sind somit unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zum Verhalten des Bf zur Aufarbeitung der Konsumepisode im Jänner 2023 bzw. zum nunmehrigen Umgang im Freundeskreis des Bf als überholt anzusehen.

Festzuhalten ist, dass der letzte – und damals einmalige - Konsum von Cannabis durch den Bf mittlerweile mehr als ein Jahr zurückliegt.

Zum fachärztlichen Gutachten vom 11. Oktober 2023 ist festzuhalten, dass die Formulierung in der Diagnosestellung „stattgehabter V.a. schädlicher Konsum von Cannabis – DD sporadischer Gebrauch; V.a. Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion im Jänner 2023“ zeigt, dass auch nach Ansicht des Facharztes keine eindeutigen Hinweise auf einen – stattgehabten - schädlichen Gebrauch von Cannabis durch den Bf vorliegen, vielmehr stellte der Facharzt die Differentialdiagnose eines gelegentlichen Konsums von Cannabis in den Raum, welcher nach höchstgerichtlicher Judikatur die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht berührt. Die in der Folge geforderte Befristung der Lenkberechtigung samt Analytik lässt sich aus der gestellten Diagnose demnach nicht schlüssig ableiten.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 22. November 2023 werden die fachärztliche sowie die verkehrspsychologischen Stellungnahmen erwähnt, allerdings nicht ausgeführt, dass von einem schädlichen Gebrauch von Cannabis auszugehen ist. Fälschlich wird darin erwähnt, dass sich der Verkehrsunfall des Bf im Oktober 2023 (statt Oktober 2022) ereignet habe und das fachärztliche Gutachten dahingehend ausgelegt, dass der Psychiater von einem schädlichen Gebrauch ausgehe. Wie oben erwähnt lautet die diesbezügliche Diagnose aber „stattgehabter V.a. schädlicher Konsum von Cannabis – DD sporadischer Gebrauch“, woraus nicht zu schließen ist, dass der Facharzt eindeutig und ausschließlich von schädlichem Gebrauch von Cannabis durch den Bf ausgeht – die erwähnte Diagnose weist lediglich auf einen Verdacht hinsichtlich eines vergangenen („stattgehabter“) schädlichen Gebrauchs hin, der jedoch durch die Differentialdiagnose nochmals dahingehend abgeschwächt wird, dass es sich auch um einen nur gelegentlichen Konsum handeln könnte, was sich im gegenständlichen Ermittlungsverfahren bestätigt hat. Insofern sind die Forderungen im amtsärztlichen Gutachten betreffend Befristung der Lenkberechtigung und Analytik unter Zugrundelegung der Ermittlungsergebnisse im Beschwerdeverfahren nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Irrelevanz gelegentlichen Cannabiskonsums für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und unter Berücksichtigung des längeren Zurückliegens des Mitkonsums von 4 bis maximal 5 Joints pro Jahr durch den Bf und des Fehlens von

Hinweise auf einen aktuellen gehäuften Missbrauch kann die Forderung nach einer Befristung der Lenkberechtigung des Bf samt Haaranalytik nicht aufrecht erhalten werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) normieren Folgendes:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur an Personen erteilt werden, die (u.a.) gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit

angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur inhaltlichen Beurteilung der Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid vom 21. Oktober 2022 für 8 Monate entzogen sowie als begleitende Maßnahmen eine Nachschulung, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet, nachdem dieser am 2. Oktober 2022 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und in der Folge eine klinische Untersuchung verweigert hatte.

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 führt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus: „Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken

von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

In seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068 führt der VwGH unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084 Nachstehendes aus: „Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“

Als relevant für eine eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeuges kommen beim Konsum von Cannabis im Sinn des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (§ 14 Abs. 1 FSG-GV) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Cannabis so weit einzuschränken, dass man beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (§ 14 Abs. 1 FSG-GV) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (§ 14 Abs. 5 FSG-GV) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Hinweise auf eine Abhängigkeit des Bf von Cannabis haben sich weder im Behörden-, noch im Beschwerdeverfahren ergeben.

Zur Frage des Vorliegens von gehäuftem Missbrauch hat der VwGH im Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, dem ein vier- bis fünfmaliges Rauchen von Cannabis über einen Sommer zugrunde lag, Nachstehendes festgehalten: „In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl.

99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“.

Bei einer Zugrundelegung eines Konsums von Cannabis durch den Bf maximal vier bis fünf Mal pro Jahr zwischen 2015 und Oktober 2022 (was durchschnittliche zeitliche Abstände von zwei bis drei Monaten zwischen den Konsumationen ergibt) und sodann eines einmaligen Konsum im Jänner 2023 und einer seitherigen Abstinenz des Bf ist im vorliegenden Fall nicht von gehäuftem Missbrauch, sondern von gelegentlichem Konsum von Cannabis durch den Bf auszugehen – was im Übrigen auch der Facharzt für Psychiatrie in seiner Differentialdiagnose im Gutachten vom 11. Oktober 2023 festhielt.

Anzumerken ist dazu, dass im angefochtenen Bescheid keinerlei Feststellungen hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität des Cannabiskonsums des Bf getroffen wurden – es wird lediglich das amtsärztliche Gutachten zitiert und ausgeführt, dass dieses für die erkennende Behörde schlüssig sei. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden im gegenständlichen Erkenntnis unter Pkt. II. (entscheidungsrelevanter Sachverhalt) festgehalten.

Zusammengefasst kommt das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung des in den fachlichen Stellungnahmen, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde liegen (verkehrspsychologische Stellungnahmen, psychiatrische Stellungnahme), festgestellten und im Beschwerdeverfahren ermittelten Sachverhalts zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 FSG-GV keine Rechtsgrundlage für die Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf besteht, weshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Zur Frage der Erteilung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung vgl. die hiezu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: Eine ‚Beibringung' des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087). (VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233).

Die Lenkberechtigung des Bf lebte nach Ende der Entziehungsdauer am 18. August 2023, an dem er sich der im Bescheid vom 21. Oktober 2022, GZ: BHWLVerk-2022-747028/6, vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung unterzog, nachdem er die weiteren angeordneten begleitenden Maßnahmen bereits zuvor erfüllt hatte, im vorherigen Umfang wieder auf.

Insofern wäre nicht eine eingeschränkte bzw. befristete Lenkberechtigung mit Bescheid (neu) zu erteilen, sondern die bestehende Lenkberechtigung des Bf einzuschränken gewesen.

Da aus Sicht des Verwaltungsgerichts wie oben erwähnt im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf besteht, war der angefochtene Bescheid aus den genannten Gründen somit aufzuheben, womit die Lenkberechtigung des Bf wieder in jenem Umfang besteht wie vor der Entziehung.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing